



DIE VERTRETUNG DES KINDES VOR GERICHT

Wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist, entscheidet das Gericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens, dass für das Kind ein Beistand ernannt werden muss:

- Das Kind ist urteilsfähig und verlangt die Ernennung eines Beistands.
- Die Interessen des Kindes machen die Ernennung eines Beistands erforderlich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Eltern über die elterliche Sorge, die Obhut oder wichtige Fragen zur Regelung des persönlichen Verkehrs nicht einigen können.

Wissenswert: Die Kosten für den Beistand werden weder dem Kind noch den Eltern auferlegt.

Entscheidet das Gericht, dass ein Beistand erforderlich ist, wird die Kindesschutzbehörde (d. h. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter) am Wohnort des Kindes beauftragt, einen solchen zu ernennen. Als Beistand eignen sich Personen mit Erfahrung in sozialen und juristischen Belangen: auf Kinder spezialisierte Anwältinnen und Anwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, Psychologinnen und Psychologen mit Rechtskenntnissen usw.

Aufgabe des Beistands ist es, die Interessen des Kindes zu schützen. Er begleitet das Kind während des Scheidungsverfahrens, indem er die Interessen, den Willen und die Wünsche des Kindes geltend macht.

Der Beistand kann im Namen des Kindes Anträge stellen und Einspruch erheben. Sein Handlungsrecht beschränkt sich jedoch auf Fragen zur elterlichen Sorge, auf grundlegende Fragen zu den persönlichen Beziehungen sowie auf Massnahmen zum Schutz des Kindes. Zu den Unterhaltsbeiträgen kann er sich nicht äussern.

Ist das Kind urteilsfähig, kann es Rekurs einlegen, wenn die Richterin bzw. der Richter die Ernennung eines Beistands ablehnt. Auch die Eltern können einen solchen Entscheid anfechten – in ihrer Funktion als Partei im Scheidungsverfahren oder als rechtliche Vertreter. Sie können auch den Entscheid, einen Beistand zu ernennen, anfechten.